



Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Gruppenauskunft vor Wahlen - Widerspruchsrecht	2

### **Impressum**

Herausgeber:

Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Gruppenauskunft vor Wahlen - Widerspruchsrecht**

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Das Recht zur Erteilung einer Gruppenauskunft vor Wahlen gilt nicht, soweit im Einzelfall eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung, der Veröffentlichung oder der Übermittlung seiner Daten widerspricht.

Hiermit wird im Weg der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Widerspruch gegen die Veröffentlichung seiner Daten beim Einwohnermeldeamt einzulegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Thum, Bürgerservice einzulegen.

Öffnungszeiten Bürgerservice Thum  
(09419 Thum, Rathausplatz 4, Tel. 037297 39723):

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat: 9.00 – 11.00 Uhr

Bereits bis zum jetzigen Zeitpunkt eingegangene Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen behalten ihre Gültigkeit bzw. können auch schriftlich widerrufen werden.